

Besondere Bedingungen für Mitversicherung von Rücktransporten und Krankenbesuchen innerhalb Deutschlands (BB InRück 2015)

Es gelten Rücktransporte auch innerhalb Deutschlands wie folgt mit-versichert:

1. Versichert gelten die Kosten des Rücktransportes einer versicherten Person infolge eines unvorhersehbaren Unfalls oder einer unvorhersehbaren Krankheit während einer versicherten Reise innerhalb Deutschlands. Des Weiteren werden auch die Hin- und Rückreisekosten einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes erstattet.
2. Eine Reise im Sinne dieser Besonderen Bedingungen ist jede vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit von mindestens zwei Übernachtungen, aber maximal 56 Tagen, ab einem Umkreis von 40 km vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person.
3. Folgende Leistungen gelten versichert:
 - a) Transport in ein geeignetes Krankenhaus am Wohnsitz der versicherten Person auf dem Landwege.
 - b) Transport vom Krankenhaus zum Wohnsitz der versicherten Person auf dem Landwege, wenn diese gesundheitlich nicht in der Lage ist die Fahrt mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln durchzuführen.
 - c) Übernahme der Reisekosten einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort.
4. Weitere Voraussetzungen für eine Kostenübernahme:
 - a) Der Wohnsitz der versicherten Person ist in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Die versicherte Person befindet sich in stationärer Behandlung und der vorhersehbare Krankenhausaufenthalt dauert länger als vier Tage.
 - c) Es ist keine Kostenübernahme durch einen anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherungsschutz gegeben (Subsidiarität).
 - d) Die Transportfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt bestätigt und angeordnet.
 - e) Die versicherte Person ist nicht in einem lebensbedrohlichen Zustand.
 - f) Eine adäquate Versorgung in dem Krankenhaus am Wohnsitz ist sichergestellt.
5. Der Ersatz der nachgewiesenen Rücktransportkosten ist je Versicherungsfall auf 2.500,00 EUR begrenzt. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrkosten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.
6. Der Ersatz der nachgewiesenen Reisekosten für den Krankenbesuch ist je Versicherungsfall auf 500,00 EUR begrenzt. Bei der Wahl des Transportmittels ist das jeweils kostengünstigste zu wählen.
7. Abweichend zu Ziffer 10.2 der AUB 2008 gilt für Verträge mit automatischer Verlängerung: Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Außer Ihnen oder uns liegt spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung vor.